



Richtlinien zur Förderung alternativer Energieträger

1.) Ziel der Fördermaßnahmen

- Anreiz zum Energiesparen und zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Reduktion des fossilen Energieverbrauches durch Verwendung erneuerbarer Energieträger
- Verminderung der Belastung der Luft durch z.B. CO₂, Feinstaub, NO_x.

2.) Förderungswerber

Physische Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St.Veit an der Gölzen haben und hier in die Bundeswählerevidenz eingetragen sind.

3.) Förderungsgegenstand

Kategorie I.) Heizungsanlagen und Energiegewinnung

Heizsysteme auf Basis fester biogener Brennstoffe

- Pelletsheizanlagen
- Pelletsöfen bzw. Pellets Raumheizung
- Hackgutheizanlagen
- Stückholzheizanlagen mit Pufferspeicher

elektrisch betriebene Wärmepumpenanlagen

- Luft/Wasser
- Wasser/Wasser
- Sole/Wasser
- Direktverdampfer

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
- Stromspeicher

Kategorie II.) Elektromobilität

elektrisch angetriebene Fahrzeuge für die Personenbeförderung im Straßenverkehr

- Elektroautos
- Elektromotorrad
- Elektromotorroller

4.) Art der Förderung

Gewährt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss je Förderkategorie:

5% vom Rechnungsbetrag, bis **maximal EUR 250,-** Förderbetrag (zuzüglich Bundesgebühren)

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Entscheidung darüber, ob eine Anlage gefördert wird oder nicht, obliegt im Einzelfall dem Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderungsmittel besteht nicht.



5.) Förderungsrichtlinien

Förderbar sind Investitionen **ab EUR 1.200,-** Rechnungsbetrag. Die Förderung ist mit dem aufgelegten Förderungsantrag zu beantragen. Gemeindeorganen ist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bei einer Kontrolle nachzuweisen.

Eine Mehrfachförderung aus Gemeindemitteln innerhalb einer Kategorie ist nicht möglich. Erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Auszahlung einer früheren Förderung ist eine neuerliche Förderung derselben Kategorie möglich. Pro Anlage kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Kategorie I.) Heizungsanlagen und Energiegewinnung

- Die Anlage muss nach dem 01.01.2021 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sein. Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf das Datum der Fertigstellung nicht länger als 18 Monate zurück liegen.
- Das Objekt, an dem die Anlage installiert wird, muss sich auf dem Gebiet der Marktgemeinde St.Veit an der Gölsen befinden.
- Die Anlage muss überwiegend für private Zwecke und zur Deckung des eigenen Heiz- bzw. Energiebedarfs genutzt werden.
- Bei anzeige- bzw. bewilligungspflichtigen Anlagen ist die Erstattung einer solchen erforderlich.
- Arbeit und Herstellung in Selbstbaugruppen wird toleriert.
- Die Auszahlung erfolgt anhand der saldierten Rechnungen nach Fertigstellung der Anlage.
- Heizungen auf Basis fester biogener Brennstoffe müssen der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie U37 2020 entsprechen.
- Scheitholzanlagen benötigen ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels und müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.
- Heizungsanlagen werden bis zu einer maximalen Größe von 50 kW gefördert.
- Schwimmbadheizungen, Kombinationsanlagen für Holz und fossile Brennstoffe, Kamineinsätze, Herde sowie Gebrauchtanlagen und -geräte werden nicht gefördert.
- Photovoltaikanlagen werden bis zu einer maximalen Größe von 30kWp gefördert.

Kategorie II.) Elektromobilität

- Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf das Datum der Erstzulassung nicht länger als 18 Monate zurück liegen.
- Zum Zeitpunkt des Ansuchens muss das Fahrzeug auf den Förderungswerber mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St.Veit als Erstbesitzer zugelassen sein.
- Elektrofahrzeuge werden bis zu einer maximalen Leistung von 130kW (177 PS) gefördert
- Gefördert werden nur zulassungspflichtige elektrisch angetriebene Fahrzeuge für die private Personenbeförderung im Straßenverkehr mit Führerscheinplicht AM, A1, A2, A oder B.
- Nutzfahrzeuge sowie Gebrauchtfahrzeuge werden nicht gefördert.